Herzlich willkommen bei der cynfo GmbH

- Grundlagen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit
  - Rückfragen bitte an Alexander Eilert – alexander.eilert@cynfo.com

Mit dieser Lerneinheit möchten wir Ihnen zeigen, dass das Thema Datenschutz nicht so schwierig und komplex ist, wie Sie vielleicht befürchten.

Lassen Sie uns mit etwas Theorie zu den generellen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) starten und dabei praxisorientiert die Abläufe im Arbeitsalltag sowie die erforderliche Sorgfalt in Sachen Datenschutz näher betrachten.

Die Teilnahme an diesem E-Learning dauert im Schnitt ca. 35-45 Minuten.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist (primär) nicht der „allgemeine Schutz von Daten“.
Vielmehr verfolgt der Datenschutz das Ziel, dass **jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden kann**, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich gemacht werden.

Der Datenschutz soll somit in einer zunehmend computerisierten und vernetzten Informationsgesellschaft und der Tendenz zum "gläsernen Menschen" dem Ausufern staatlicher Überwachungsmaßnahmen sowie nichtstaatlicher Datenmonopole entgegenwirken.

Datenschutz wird als

- Schutz vor einer missbräuchlichen Datenverarbeitung
- Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Schutz des vom Gesetz zugesicherten Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung
- Schutz der Privatsphäre

verstanden.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Wo ist Datenschutz geregelt?

Der Datenschutz ist überwiegend in der **europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** und dem **deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSGneu)** geregelt.

Die DS-GVO trat am 24. Mai 2016 in Kraft und ist, wie die aktuelle Fassung des BDSGneu, seit dem 25. Mai 2018 anwendbar.

Neben der DS-GVO und dem BDSGneu gibt es auch einzelne Vorschriften in anderen Gesetzen, die gezielt datenschutzrechtliche Aspekte regeln und nur in bestimmten Situationen anwendbar sind.

Liegt eine derart bestimmte Situation vor, gehen diese Spezialgesetze den allgemeinen Datenschutzregeln vor.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Begriffsdefinitionen

Der Verantwortliche

Grundsätzlich hat der **Verantwortliche** für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen Sorge zu tragen.
Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist jede natürliche oder juristische Person, **z.B. ein Unternehmen oder eine Organisation**, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
Somit wird **Ihr Arbeitgeber als Verantwortlicher** im Sinne des Datenschutzes bezeichnet, welcher z.B. durch die Geschäftsführung vertreten wird.

Der Auftragsverarbeiter

Was ein **Auftragsverarbeiter** ist, lässt sich aus Art. 4 Nr. 8 DS-GVO entnehmen.
Vereinfacht gesagt, handelt es sich hierbei um **einen Dienstleister, der nach Weisung des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet**.
Im Rahmen des alltäglichen Arbeitsablaufes sind das z. B. **IT-Dienstleister, Anbieter von Cloud-Anwendungen** oder Unternehmen, die **Aktenvernichtungen** durchführen.

Der Datenschutzbeauftragte

Bei der Einhaltung des Datenschutzes wird der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter von seinem Datenschutzbeauftragten (DSB) unterstützt.
Gemäß § 38 Abs. 1 BDSGneu muss ein DSB i.d.R. bei Unternehmen benannt werden, die mindestens 20 Mitarbeitende beschäftigen, welche mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

Die Aufgaben und Pflichten des DSB sind in Art. 39 DS-GVO geregelt:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen / Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO / nationaler Regelungen
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Sollten in Ihrem persönlichen Arbeitsablauf Fragen rund um den Datenschutz auftreten oder Sie unsicher sein, welches Verhalten aus datenschutzrechtlicher Sicht angebracht wäre, ist es **im Zweifel immer die richtige Entscheidung, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden**.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Was ist denn zu schützen? – personenbezogene Daten

Nur **Daten**, die **personenbezogen oder personenbeziehbar sind**, fallen unter die Anwendung des Datenschutzrechts.

Dabei sind personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs.1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (betroffene Personen) beziehen.

Stellen Sie sich doch einfach mal vor, nächste Woche Montag kann jeder, der es möchte, etwas über…

- Ihre politische Neigung,
- Ihre sexuellen Vorlieben,
- Ihren Aufenthaltsort letzten Dienstag um 14:35 Uhr,
- Ihre häufigst besuchten Websites,
- Ihre Zahlungsmodalitäten in Online-Shops,
- Ihren Gesundheitszustand, bzw. Ihre Krankheiten,
- …

…öffentlich in der Zeitung oder im Internet nachlesen, **ohne lange danach gesucht zu haben.**

Grausige Vorstellung, oder?

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Personenbezogene Daten im Einzelnen

- Persönliche Verhältnisse:
  - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl der Kinder, Aussehen, Fingerabdruck, Telefonnummer (beruflich und privat), Arbeitgeber, Beruf, Zeugnisse, berufliche Bewertungen, Bankverbindung, IP-Adresse, Hobbies.
- Sachliche Verhältnisse:
  - Einkommen, Vermögen, KFZ-Typ, Steuern, KFZ-Kennzeichen, Versicherungen, Grundbesitz, Vertragsbeziehungen, Führen von Telefonaten, Schreiben von E-Mails, Umfang der Internetnutzung.
- Besondere personenbezogene Daten, besonders zu schützen:
  - Ethnische Herkunft, Konfession, politische Meinung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, sexuelle Neigungen, Gesundheits- / Krankheitsprofil.

Machen Sie sich hierbei stets klar, wie schnell in Ihrem täglichen Arbeitsablauf diese Art von Daten oftmals fast selbstverständlich weitergegeben werden.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten

Im Einzelnen versteht man unter einer Verarbeitung personenbezogener Daten:

- **Erheben**: Beschaffen von Daten, z. B. durch mündliches Abfragen, schriftliche oder elektronische Formularangaben, Einsichtnahme oder Beobachtung
- **Speichern**: Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf Datenträger (Papier und digitale Datenträger), um sie weiterverarbeiten oder nutzen zu können
- **Verändern**: Inhaltliches Umgestalten der Daten.
- **Übermitteln**: Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Dritte
- **Einschränken**: Die Kennzeichnung gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken, z.B. nach einem Widerspruch gegen Werbung
- **Löschen**: Die Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten, z.B. durch Zerstören.
- **Nutzen**: Jede andere Nutzungsform, z. B. Auswertung von Datenbeständen.

Darüber hinaus gibt es noch die folgenden Varianten der "Veränderung":

- **Pseudonymisieren**: Ersetzen des Namens oder anderer Identifikationsmerkmale durch ein "Pseudonym", damit der dahinterstehende Mensch nicht mehr einfach ohne Zusatzwissen zugeordnet werden kann, z.B. Verwendung einer Personalnummer oder Steuernummer.
- **Anonymisieren**: Verändern der Daten, so dass die Einzelangaben nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand, einer bestimmten Person zugeordnet werden können, z.B. Liste mit Gehaltsangaben, Personalnummer oder Namen.

© by cynfo GmbH 2020

Der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten

Für Ihren persönlichen Arbeitsablauf ergibt sich hieraus, dass eigentlich **jede Tätigkeit, in der Sie mit personenbezogenen Daten zu tun haben, unter die Regelungen der DS-GVO fällt**. Daher möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern, unter welchen Bedingungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sie überhaupt erlaubt ist und welche grundsätzlichen Regelungen Sie dabei berücksichtigen sollten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Rechtsprinzip des **Verbots mit Erlaubnisvorbehalt**. Das bedeutet, dass **personenbezogene Daten grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen, es sei denn es ist aufgrund der DS-GVO oder weiterer Rechtsvorschriften erlaubt**.
Zulässig ist die Verarbeitung auch, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Wenn es also beispielsweise in Ihren Arbeitsbereich fällt, Fotos auf der Internetpräsenz zu pflegen, oder eine Unternehmenszeitung herauszugeben, muss sichergestellt sein, dass die dort verwendeten personenbezogenen Angaben wie Fotos, Namen usw. nur nach Einwilligung der betroffenen Mitarbeitenden genutzt werden.

© by cynfo GmbH 2020

Grundsätze der DS-GVO

Laut Art. 5 DS-GVO gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Rechtsgrundlage:
  - Wenn personenbezogene Daten „angefasst“ werden, muss ein Gesetz oder eine Einwilligung zu Grunde liegen.
- Datenerhebung beim Betroffenen:
  - Wenn möglich, sind die Daten beim Betroffenen zu erheben. Ist dieses nicht möglich, muss er drüber informiert werden.
- Auskunftsrecht:
  - Der Betroffene muss jeder Zeit Kenntnis haben, dass Daten über ihn gespeichert werden (Transparenzgebot). Deshalb darf er Auskunft verlangen.
- Zweckbestimmung:
  - Erhobene Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem diese erhoben wurden.
- Datensparsamkeit:
  - Nur so wenig Daten wie für den Zweck nötig dürfen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- Berichtigung:
  - Personenbezogene Daten, die falsch sind, müssen berichtigt werden.
- Schutz durch technische und organisatorische Maßnahmen:
  - Personenbezogene Daten sind vor Missbrauch zu schützen.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Rechte der Betroffenen - Anfragen

Dreh- und Angelpunkt der DS-GVO sind die Rechte der betroffenen Personen, die sog. Betroffenenrechte.
Diesen unterschiedlichen Rechten ist grundsätzlich binnen eines Monats nach Ihrer Geltendmachung nachzukommen, um nicht in die Gefahr zu geraten, rechtswidrig zu handeln.

Dabei spielt es keine Rolle auf welchem Weg dieAnfrage einer betroffenen Person das Unternehmen erreicht, oder welche Person diese erhalten hat. Von Bedeutung ist alleine, dass die betroffene Person ihre Rechte geltend gemacht hat!

Damit Sie sich im Falle einer Anfrage korrekt verhalten können und um die oben genannten Rechte einzuhalten, sollte das Unternehmen einen eindeutigen Prozess definieren, der allen Mitarbeitenden bekannt ist.
Die genauen Abläufe können dann den entsprechenden Datenschutzrichtlinien entnommen werden. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Vorgesetzten oder Datenschutzbeauftragten.

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Technische und organisatorische Maßnahmen

Aus Art. 32 DS-GVO ergibt sich, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sog. **technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu treffen hat**, welche den Datenschutz unterstützen sollen. Die Angemessenheit der Maßnahme ist stets von den Gesamtumständen der Verarbeitung abhängig und somit nicht starr vorgegeben.

Am Ende legt der Verantwortliche die Maßnahmen fest und die Mitarbeitenden müssen diese einhalten.

Entscheidend sind in der Regel:

- die Zutrittskontrolle – Wer kommt alles rein?
- die Zugangskontrolle – Wer kommt alles an die Daten?
- die Zugriffskontrolle – Wer von den Berechtigten darf was sehen?
- die Weitergabekontrolle – Was passiert mit den Daten auf dem Übertragungsweg?
- die Eingabekontrolle – Wer von den Berechtigten hat welche Daten angefasst?
- die Auftragskontrolle – Kontrolle der Auftragsverarbeiter.
- die Verfügbarkeitskontrolle – Wie sicher sind die Daten aufbewahrt?
- das Trennungsgebot – Daten die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden, müssen auch so verarbeitet werden.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Zutrittskontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Unbefugten ist der Zutritt zu Büro- und Serverräumen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z. B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Abschließen der Türen bei Verlassen des Büros und das Verschließen der Fenster nach Feierabend.
- Alle Mitarbeitenden haben nur Schlüssel für die Räume, zu welchen Sie zur Erledigung ihrer Arbeit auch Zutritt benötigen.
- Eine Schließanlage (evtl. mit Alarmanlage) schützt auch nachts vor unberechtigtem Zutritt.
- Es gibt Regelungen zum Umgang mit Besuchern, z.B. Begleitung von der Eingangstür bis zum Ansprechpartner.

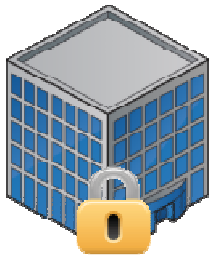

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Zugangskontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Es ist zu verhindern, dass PC, Laptop oder Smartphones von Unbefugten genutzt werden können.
Vereinfacht ausgedrückt, soll niemand der an einem Computer gelangt ist, diesen einfach ohne die entsprechende Berechtigung benutzen können.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z. B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Benutzernamen und sichere Passwörter verwenden
- Sperrung der Bildschirme mit Passwortschutz bei Pausen z.B. durch manuelles Drücken von "Windowstaste" + "L" oder automatisch nach X Minuten
- Einrichtung eines personenbezogenen Benutzerkontos für jeden Beschäftigten zur korrekten und eindeutigen Zuordnung
- Verschlüsselung von Datenträgern wie Festplatten und USB-Sticks

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Zugriffskontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Angemeldete Personen dürfen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
Wenn man Sie bereits am Computer angemeldet sind, soll also kein Zugriff auf Dateibereiche möglich sein, die für die Erfüllung Ihrer persönlichen Aufgaben nicht erforderlich sind.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z.B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Definition eines Berechtigungskonzeptes mit entsprechenden Zugriffsrechten; dies sollte durch die Unternehmensleitung erfolgen und entsprechend umgesetzt werden
- Vollständige Löschung bereits verwendeter Datenträger vor neuer Verwendung bzw. vor deren Weitergabe beispielsweise mittels digitalem Datenschredder
- Verschlüsselung von Datenträgern, um unbefugten Zugriff generell zu verhindern

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Weitergabekontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z. B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Einsatz einer E-Mail-Verschlüsselung für sensible Daten (z.B. Lohn- und Gehaltslisten, Steuerdaten, Kontodaten, Sozialversicherungsdaten, Gesundheitsdaten)
- Verschlüsselung von Dateianhängen (z.B. per ZIP + Passwort oder andere Verschlüsselungsprogramme)
- Verschlüsselte Datenübertragung im Internet über https (SSL/TLS Verschlüsselung)
- Sicheres Löschen oder Entsorgen von Datenträgern und Daten
- Schutz der Daten beim physikalischen Transport, z.B. sensible Daten in einem verschlossenen Behältnis

Verwenden Sie entweder einen Aktenvernichter oder entsorgen Sie vertrauliche Unterlagen direkt in einer abgeschlossenen Datenschutztonne.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Eingabekontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und wann personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
Zur Aufklärung, ob es sich um Missbrauch oder eine versehentliche Fehlbedienung handelt, tragen üblicherweise Logfiles bei.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z. B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme zur Rückverfolgbarkeit von Änderungen in Datenbeständen
- Festlegung Derjenigen, die zur Erstellung von Datenträgern und zur Bearbeitung von Daten befugt sind

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Verfügbarkeitskontrolle

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z. B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher (CO2 bei IT-Systemen), Rauchmelder, Brandmeldeanlage, Rauchverbot
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) der Server
- Getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern z.B. im Bankschließfach oder anderen Brandabschnitt

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Das Trennungsgebot

Aus der DS-GVO abgeleitete Anforderung:
Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Für Ihren Arbeitsalltag können sich daraus z.B. folgende Handlungsempfehlungen ergeben:

- Physikalische Trennung, z.B. eigenes IT-System oder eigene Datenbank für Kundendaten und eines für Personaldaten
- Einsatz von getrennten Produktiv- und Testsystemen mit verschiedenen Daten
- Zwecktrennung bei der Datenerhebung z.B. bei Einwilligungen für Zweck A oder B

Machen Sie sich nun zum Abschluss dieses Kapitels darüber Gedanken, wie genau die genannten Maßnahmenkategorien in Ihrem Arbeitsbereich bereits umgesetzt werden bzw. wo eventuell noch Optimierungsbedarf bestehen könnte.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Datenschutzvorfall – Handlungsbedarf!

Beispiele für Datenschutzvorfälle im Arbeitsalltag:

- Schadsoftwareangriff durch Sicherheitslücke in Software (z.B. Virus, Ransomware)
- Nicht DS-GVO konforme Aktenvernichtung (Streifenschnitt bei Personalakten)
- Verlorengegangene Datenträger
- Fehlgeleitete E-Mails ohne Verschlüsselung mit Gehaltsdaten
- Diebstahl eines Laptops oder Smartphones

Grundlage der Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen

Mit der DS-GVO gilt für alle Unternehmen die **Pflicht bei Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden die Aufsichtsbehörde zu informieren**, sofern ein Risiko für die Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann, um sich nicht rechtswidrig zu verhalten.

Dabei spielt es keine Rolle welche Person einen Datenschutzvorfall verursacht oder festgestellt hat. Von Bedeutung ist allein, ob für die betroffene Person voraussichtlich ein Risiko auf Grund des Datenschutzvorfalls besteht.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Datenschutzvorfall – Handlungsbedarf!

Bedeutung für Ihren persönlichen Ablauf im Arbeitsalltag:

Für die Mitarbeitenden gelten die vorher genannten Bußgeldvorschriften allerdings nicht.

Dennoch sind Sie dazu verpflichtet, einen entdeckten Datenschutzvorfall umgehend (= „ohne schuldhaftes Zögern“) Ihrem Vorgesetzten zu melden, oder einen anderen im Unternehmen definierten Meldeweg einzuhalten.

Zu Datenschutzvorfällen zählen unter anderem folgende Beispiele:

- Verlust von Datenträgern / Laptops / Smartphones / etc.
- Versand vertraulicher Unterlagen an falsche (E-Mail) Empfänger
- Einbruch mit Diebstahl von Daten oder Datenträgern
- Hacking von IT-Systemen / Webanwendungen
- Falsche Entsorgung von vertraulichen Unterlagen

Die genauen Abläufe können den entsprechenden Datenschutzrichtlinien Ihres Unternehmens entnommen werden. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Vorgesetzten oder Datenschutzbeauftragten.

Durch eine Meldung entstehen Ihnen keine Nachteile. Meldungen von Datenschutzvorfällen gehen dem Tagesgeschäft stets vor!

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Folgen bei Verstoß gegen Datenschutz-Gesetze

- Das Image des Unternehmens nimmt Schaden
- Es besteht evtl. Informationspflicht gegenüber Betroffenen
- Es besteht eventuell eine Schadensersatzpflicht gegenüber Betroffenen
- Für Sie bestehen eventuell arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Urteile im Sinne der DS-GVO werden bis zu
  - 10 Mio € oder 2 % des Gesamtjahresumsatzes bei Ordnungswirdrigkeiten zur Folge haben.
  - 20 Mio € oder 4 % des Gesamtjahresumsatzes bei Straftaten zur Folge haben.
- Das sind lediglich die Geldbußen aus der DS-GVO – Nebenkläger sind willkommen.

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz

Die Top 10 des praktischen Datenschutzes

- Büro / Arbeitszimmer abschließen, wenn unbesetzt.
- PC sperren (Windows +“L“) bei kurzfristigem Verlassen des Raums.
- Sozialadäquate Lautstärke bei (Telefon-)Gesprächen.
- Wenn Betriebsfremde im Büro / Arbeitszimmer -> clean desk.
- Keine privaten USB-Sticks oder Geräte im Firmennetzwerk.
- Alle Papierstücke mit personenbezogenen Daten schreddern.
- Keine private Nutzung von Firmentelefon und Mailaccounts.
- Vorm klicken in Mails (Anhänge, Links) das Gehirn einschalten!
- Vernünftige Passwortwahl (8 Stellen, auch Sonderzeichen), die nicht am Monitor kleben.
- Kein Versenden von **besonderen** personenbezogenen Daten per ungesicherter Mail.

© by cynfo GmbH 2020

praktische Hinweise

Was sollte ich selbst denn nun im Bezug auf Datenschutz tun?

- Mit der Frage „Was möchte ich über mich selbst nicht veröffentlicht wissen?“ ans Thema gehen.
- Bei aufkommenden Fragen ihren Datenschutzbeauftragten kontaktieren.
- Selbstkritisch seinen Arbeitsplatz im Bezug auf Datenschutz ansehen.
- Sensibilisiert ans Thema Datenschutz rangehen.
- Hinweise an Kollegen bei einem Regelverstoß geben.
- Offen mit Kollegen über das Thema Datenschutz sprechen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und möchten Sie an dieser Stelle dazu ermutigen, sich auch nach diesem einführenden E-Learning weiterhin mit dem Datenschutz in Ihrem Arbeitsbereich, aber auch im gesamten Unternehmen auseinanderzusetzen.

Und im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder Datenschutzbeauftragten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit dem Datenschutz und bei dem nun folgenden Abschlusstest!

© by cynfo GmbH 2020
EDV-Service • Netzwerktechnik • Datenschutz